

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Auflösung eines "Skinhead-Konzerts" in der Festhalle Sollstedt

Die **Kleine Anfrage 3084** vom 22. Mai 2013 hat folgenden Wortlaut:

Nach Medienberichten wurde am 18. Mai 2013 ein "Skinhead-Konzert" in Sollstedt im Landkreis Nordhausen von der Polizei aufgelöst. Dieses soll als private Hochzeitsfeier angemeldet worden sein. Auf der Internetseite einer "Band der Hooligan-Szene" soll für diesen Abend ein Konzert, jedoch zunächst ohne konkrete Ortsangabe, angekündigt worden sein. Es soll sich dabei um einen Auftritt der Band "Kategorie C" gehandelt haben. Über sogenannte Schleusungspunkte wurden die potenziellen Teilnehmer schließlich zur Festhalle in Sollstedt weitergeleitet. Nach dem Bekanntwerden des Veranstaltungsortes wurde das Konzert gegen 21.00 Uhr von der Polizei aufgelöst. Auch nach deren Eintreffen sollen von einigen Veranstaltungsteilnehmern zum Teil Lieder mit rassistischen und menschenverachtenden Texten gesungen worden sein, was für diese nach Medienberichten jedoch ohne Folgen blieb.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Personen bzw. Gruppierungen traten als Anmelder bzw. Veranstalter gegenüber der Vermieterin der Festhalle Sollstedt auf, waren deren Angaben wahrheitsgemäß, in ausreichendem Umfang und sind hierbei möglicherweise strafbare Handlungen vorgenommen worden?
2. Welche weiteren Angaben wurden im Rahmen der Anmeldung zu den Umständen der beabsichtigten Veranstaltung gemacht, waren diese wahrheitsgemäß, in ausreichendem Umfang und sind hierbei möglicherweise strafbare Handlungen vorgenommen worden (bitte mit Datum der Anmeldung, Art/Anlass, Veranstaltungszeitraum, erwartete Teilnehmerzahl)?
3. Wurden von den Veranstaltern sogenannte "Schleusungspunkte" genutzt, wenn ja, an welchen Orten befanden sich diese, welche Angaben wurden den potenziellen Teilnehmern übermittelt, welche Art der Übermittlung wurde jeweils genutzt, wie viele Punkte und Personen wurden dazu eingesetzt und wie lang waren diese aktiv, wenn nein, wie wurde der Veranstaltungsort den mutmaßlichen Besuchern bekanntgegeben?
4. Wie viele Personen, gegliedert nach Veranstaltern, Besuchern sowie weiteren Personen, wurden vor Ort von den Sicherheitskräften angetroffen?
5. Welche Personen bzw. Gruppierungen traten vor Ort als Anmelder bzw. Veranstalter gegenüber den Sicherheitskräften auf, waren deren Angaben wahrheitsgemäß, in ausreichendem Umfang und sind hierbei möglicherweise strafbare Handlungen vorgenommen worden?

6. Wurden von den Sicherheitskräften polizeiliche Maßnahmen angeordnet bzw. durchgeführt, wenn ja, welche Erkenntnisse lieferten diese, wenn nein, welche Gründe lagen hierfür vor?
7. Wurden Verstöße gegen die von den Sicherheitskräften angeordneten bzw. durchgeführten Maßnahmen festgestellt, wenn ja, welcher Art und in welcher Zahl, welche Maßnahmen wurden daraufhin angeordnet bzw. durchgeführt, wie wurde dies begründet und aus welchen Gründen wurde eventuell von weiteren Maßnahmen abgesehen?
8. Gab es in der Zeit beginnend mit dem Eintreffen der Sicherheitskräfte bis zur vollständigen Abreise der Veranstalter, der Besucher sowie der weiteren angetroffenen Personen weitere möglicherweise strafrechtlich relevante Vorkommnisse, wie beispielsweise das Singen von Liedern bzw. das Vortragen von Texten mit rassistischen und menschenverachtenden Inhalten, wenn ja, mit wie vielen Beteiligten, welcher Art und in welcher Zahl, welche Maßnahmen wurden daraufhin angeordnet bzw. durchgeführt, wie wurde dies begründet und aus welchen Gründen wurde eventuell von weiteren Maßnahmen abgesehen?
9. Sind die Veranstalter, die Besucher sowie die weiteren angetroffenen Personen in der Vergangenheit bereits polizeilich in Erscheinung getreten, wenn ja, in welcher Zahl wurden welche Verstöße festgestellt?
10. Aus welchen Städten und Gemeinden stammen die vor Ort angetroffenen Personen bzw. wo sind diese polizeilich gemeldet?
11. Welchen politischen bzw. subkulturellen Spektren sind die Veranstalter, die Besucher sowie die weiteren angetroffenen Personen zuzurechnen und welche Anhaltspunkte waren für diese Einschätzung maßgeblich?
12. Welche Bands traten auf, welche Titel wurden gespielt bzw. welches Programm war im Rahmen der Veranstaltung vorgesehen und was konnte durchgeführt werden?
13. Wie hoch war der Eintrittspreis, welche Einnahmen wurden während der Veranstaltung (bitte untergliedern in Kartenvorverkauf und Abendkasse) erzielt, welche Einnahmen waren insgesamt geplant und für welche Zwecke waren die Einnahmen vorgesehen?
14. Existieren personelle, organisatorische oder informationelle Überschneidungen zwischen den Veranstaltern, den Besuchern sowie den weiteren angetroffenen Personen mit anderen Personen und Gruppierungen innerhalb desselben bzw. eines verwandten oder ähnlichen politischen bzw. subkulturellen Spektrums in Thüringen bzw. bundesweit, wenn ja, welcher Art sind diese (z. B. gemeinsame Auftritte bzw. Zusammenkünfte)?
15. Fanden in Thüringen in der Vergangenheit bereits andere Veranstaltungen statt, welche nach diesem oder ähnlichem Vorgehen angemeldet wurden, wenn ja, wann wurden welche Bands bzw. welches Programm angekündigt bzw. präsentiert, wo und mit welchen Angaben wurden diese angemeldet, wann, wo und mit welcher Teilnehmerzahl durchgeführt, in welchen Fällen und unter welcher Begründung wurde die Durchführung mit Auflagen versehen bzw. untersagt oder aufgelöst?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Juli 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Gegenüber der Vermieterin trat ein 41-jähriger als Veranstalter auf. Im Einzelnen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 5 verwiesen.

Zu 2.:

Am 28. April 2013 wurde zwischen der Vermieterin und dem Veranstalter ein Vertrag über die Anmietung der Festhalle in Sollstedt abgeschlossen. Der Veranstalter gab an, dass am 18. Mai 2013 eine Privatfeier (eigene Verlobungsfeier) stattfinden soll. Eine Mitteilung über den Auftritt der Band "Kategorie C - Hungrige Wölfe" erfolgte nicht.

Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Zu 3.:

Über ein Infotelefon wurde den Teilnehmern die Bundesautobahn 38, Abfahrt Breitenworbis, als "Schleusungspunkt" benannt und mitgeteilt, dass dort ein Fahrzeug mit Personen steht, die weitere Auskünfte geben werden.

Gegen 17.00 Uhr konnten im Rahmen der Aufklärungsmaßnahmen zwei Fahrzeuge mit je einer Person festgestellt werden, die als "Schleuser" fungierten. Den Personen wurde ein Platzverweis ausgesprochen.

Erkenntnisse zu weiteren "Schleusungspunkten" liegen nicht vor. Die Übermittlung des Veranstaltungsortes erfolgte mündlich.

Zu 4.:

Am Veranstaltungsort wurden ca. 150 Personen festgestellt. Davon waren ca. 25 Personen mit Veranstaltungsaufgaben (Band, Veranstalter, Security) betraut und ca. 125 als Besucher anwesend.

Zu 5.:

Gegenüber der Polizei trat der Veranstalter als Verantwortlicher auf. Er gab an, die Festhalle für seine Verlobungsfeier angemietet zu haben. Die Band "Kategorie C - Hungrige Wölfe" sei eine Art Verlobungsgeschenk. Die Einladung ging an einen undefinierbaren Personenkreis.

Darüber hinaus war am Eingang zur Festhalle ein Kassenbereich durch den Veranstalter eingerichtet.

Die festgestellten Gesamtumstände ließen den Schluss zu, dass es sich nicht, wie durch den Veranstalter angegeben, um eine Privatfeier, sondern um eine öffentliche Vergnügung handelt.

Aufgrund der Nichtanzeige bei der zuständigen Gemeindeverwaltung wurde diese erlaubnispflichtig. Vor diesem Hintergrund wurde die Weiterführung untersagt und gegen den Veranstalter ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Zu 6.:

Im Rahmen der eingeleiteten polizeilichen Maßnahmen konnten, wie in der Antwort zu Frage 3 bereits dargelegt, der "Schleusungspunkt" und in der weiteren Folge der Veranstaltungsort festgestellt werden. Nach dem Eintreffen der erforderlichen Polizeikräfte wurden Vorkontrollen eingerichtet und weitere anreisende Veranstaltungsteilnehmer abgewiesen.

Das öffentliche Vergnügen wurde für beendet erklärt, die Identität der Teilnehmer festgestellt und den Personen ein Platzverweis erteilt.

Zu 7.:

Während einer Identitätsfeststellung kam es zu einer Beleidigung zum Nachteil eines Polizeibeamten. Es wurde eine Strafanzeige gegen den bekannten Täter gefertigt.

Zu 8.:

Vor Ort konnten durch die Einsatzkräfte keine Feststellungen getroffen werden.

Es wurde jedoch aus einem Artikel auf einer Internetseite bekannt, dass ca. 20 Personen das Lied "Eine U-Bahn bauen wir von Darmstadt bis nach Auschwitz" gesungen haben sollen. Im Weiteren sollen diese auch das Lied "Ein junges Volk steht auf" angestimmt haben. Aufgrund dessen wurden Anzeigen wegen Verstoßes gegen § 130 StGB (Volksverhetzung) und gegen § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) gegen Unbekannt aufgenommen. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 9:

Der Thüringer Polizei liegen nachfolgende Erkenntnisse vor:

45 x Gefährliche Körperverletzung
35 x Sachbeschädigung
30 x Körperverletzung
18 x Raub

16 x Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
16 x Besonders schwerer Fall des Diebstahls
12 x Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
12 x Beleidigung
10 x Diebstahl
10 x Betrug
9 x Bedrohung
8 x Landfriedensbruch
7 x Volksverhetzung
6 x Verstoß gegen das Waffengesetz
5 x Hausfriedensbruch
4 x Erschleichen von Leistungen
3 x Brandstiftung
3 x Verstoß gegen das Versammlungsgesetz
3 x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
2 x Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz
2 x Erpressung
2 x Hehlerei
1 x Gefangenenerbefreiung
1 x Landesverräterisches Ausspähen von Staatsgeheimnissen
1 x Vergewaltigung
1 x Urkundenfälschung

Zu 10.:

Vor Ort wurden Personen aus den Städten bzw. Gemeinden

Arnsberg, Albertshofen, Bremen, Bad Langensalza, Bad Salzungen, Bruchbrunn, Cornberg, Calden, Coppenbrügge, Düsseldorf, Espenau, Eschwege, Erbach, Eisenach, Erfurt, Fritzlar, Frankenberg, Felsberg, Frankfurt am Main, Gotha, Hofgeismar, Hesla, Hilpersheim, Homberg, Hameln, Haibach, Heilbron, Harztor, Hamburg, Jesberg, Kaufungen, Kassel, Lautertal, Ludwigsau, Kiebnau, Lilienthal, Leonberg, Leichlingen, Morschen, Michelstadt, Malsfeld, Meerbeck, Münster, Mühlhausen, Mücke, Naumburg, Neukirch, Nordhausen, Oelde, Oberhausen, Paderborn, Regensburg, Schenklengsfeld, Stadtallendorf, Stadthagen, Salzgitler, Schwanbeck, Schwandorf, Sollstedt, Sömmerda, Sondershausen, Trendelburg, Treffurt, Wetter, Wanfried, Wackersdorf, Waldaschaff, Welper, Weißensee

angetroffen.

Zu 11.:

Ein Teil der Besucher kann der Rocker- bzw. Hooliganszene sowie dem rechten Spektrum zugeordnet werden. Maßgebliche Anhaltspunkte dafür stellen die polizeilichen Erkenntnisse dar.

Zu 12.:

Es trat die Band "Kategorie C - Hungrige Wölfe" auf. Die Band spielte gerade den ersten Titel, als das öffentliche Vergnügen für beendet erklärt wurde. Zum gespielten Titel und zum vorgesehenen Programm liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 13.:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 14.:

Den Sicherheitsbehörden des Freistaats Thüringen liegen zu den in Sollstedt angetroffenen Personen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Es ist jedoch grundsätzlich bekannt, dass die Konzerte der Band "Kategorie C - Hungrige Wölfe" überwiegend durch Angehörige der Hooligan- bzw. Rockerszene und teilweise durch Personen des rechtsextremistischen Spektrums besucht werden.

Zu 15.:

Statistische Angaben werden nur teilweise entsprechend der Fragestellung erfasst, sodass eine belastbare Zuordnung zu einzelnen Veranstaltungen/Vergnügen im Sachzusammenhang nicht möglich ist.

Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass dies überwiegend angebliche "Privatfeiern" der rechten Szene betrifft, in deren Rahmen rechtsextremistische Gruppen auftreten sollen.

Es kann weiter generell festgestellt werden, dass auf das Vorgehen der Behörden gegen diese Musikveranstaltungen mit teils konspirativen Methoden reagiert wird.

So werden beispielsweise Familien-, Geburtstagsfeiern oder sonstige Privatfeiern, ggf. mit Livemusik, vorgetäuscht. Darüber hinaus werden bei Eintreffen der Polizei Einladungslisten bzw. Einladung vorgelegt, die den Eindruck einer Privatfeier vermitteln sollen. Im Weiteren werden Personen mit der Anmietung beauftragt, die den Ordnungsbehörden bzw. der Polizei nicht einschlägig bekannt sind.

Der wirkliche Charakter dieser "Feiern" wird in der Regel erst im Rahmen von polizeilichen Maßnahmen aufgedeckt.

Geibert
Minister